

Seeufergestaltung

Zwischenbericht über den Stand der Projektierungsarbeiten
und Aenderungen gegenüber dem Teilrichtplan vom 24. 2. 1987

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 17. Januar 1989

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

An der Sitzung vom 24. Februar 1987 genehmigte der Grosse Gemeinderat den Teilrichtplan Nr. 5649 und beauftragte den Stadtrat, die Projektierung für eine erste Etappe vorzubereiten.

Am 19. Januar 1988 unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat den Projektionskredit von Fr. 2'000'000.-- für die Seeufergestaltung, die sich aus 9 Teilprojekten zusammensetzt. Der Grosse Gemeinderat beschloss, das Teilgebiet mit den Wohnbauten an der Chamerstrasse planerisch zu überprüfen. Als Variante soll die ehemalige Liegenschaft Chamerstrasse 41 miteinbezogen werden, wobei eine Erweiterung in Richtung ehemalige Ziegelei (Chamerstrasse 45) geprüft werden soll. Der Einbezug dieser Bauten erfordert eine Umzonung von der Zone des öffentlichen Interesses in eine Wohnzone, da normale Wohnbauten nicht in der Zone OeI erstellt werden dürfen. Die Umzonung hat der Grosse Gemeinderat in einer 1. Lesung am 22. März 1988 behandelt. Die 2. Lesung wird im Grossen Gemeinderat noch vor den Sommerferien 1989 vorgenommen werden können.

Das Strandbad Chamer Fussweg wurde vor 30 Jahren neu erstellt; eine Sanierung der bestehenden Bauten ist dringend nötig. Die Erneuerung des Strandbades soll ebenfalls zur Seeufergestaltung beitragen. Gleichzeitig ist die Verlängerung der Seeuferpromenade bis zum Chamer Fussweg zu verwirklichen. Die vom Stadtrat eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete Entscheidungsgrundlagen. Diese werden dem Grossen Gemeinderat in einer separaten Vorlage unterbreitet.

II.

Für die Projektierungsphase der Seeufergestaltung setzte der Stadtrat eine Koordinationsgruppe ein, deren Aufgabe es ist, die Projektarbeiten zu begleiten. In dieser Gruppe sind nebst den Vertretern der städtischen Finanz- und Bauabteilung auch Vertreter des Kantons, der Zuger Wassersportvereine sowie der Gewinner des Seeufer-Wettbewerbes integriert. Die Koordinationsgruppe hat in 4 Sitzungen die Bauten und den Gestaltungsplan beraten.

Die Vorprojektphase ist abgeschlossen und die Planungsteams beginnen mit der Detailplanung und den Kostenermittlungen. Im wesentlichen konnte der Richtplan eingehalten werden; bei der Projektierung zeigte sich jedoch, dass gewisse Umdispositionen notwendig sind.

- Bereich Hafen:

Das Seerestaurant und Hafengebäude ist in einer Gebäudegruppe untergebracht. Mit dieser Zusammenlegung können alle Wassersportvereine (ausgenommen der See-Club) in einem Gebäude vereinigt werden. Das Restaurant ist am südlichen Teil des Gebäudes auf dem Wasser plaziert. Dies ermöglicht den Besuchern eine ungehinderte Sicht auf den See und die Zuger Altstadt. Mit dieser Lösung entstehen weniger einzelne Hochbauten. Das neu konzipierte Hafengebäude liegt mitten in den Hafenanlagen und ermöglicht eine Vergrösserung der Grünflächen. Die Schiffe der Schifffahrtsgesellschaft sind zwischen dem Hafengebäude und dem Jollenhafen plaziert. Die Gespräche über eine Kostenbeteiligung mit der Schifffahrtsgesellschaft sind noch nicht abgeschlossen.

- Beim Bürgerasyl:

Für die Anbauten beim Bürgerasyl (Jugendbeiz, Vereinsräume und Fischereimuseum) konnte keine befriedigende Lösung gefunden werden. Der Stadtrat beantragt als definitive Lösung für ein Vereinshaus/Jugendbeiz den Standort im Bereich Chamerstrasse 41/Hafenweg vorzusehen. So kann das Bürgerasyl, eines der letzten klassizistischen Gebäude in Zug, ohne Anbauten in seiner heutigen Form und Umgebung erhalten bleiben.

- Chamerstrasse 41-45:

Die Studie an der Chamerstrasse 41, 43 und 45 zeigt, dass neben dem neuen Standort für das Vereinshaus/Jugendbeiz Chamerstrasse 41 ein weiteres Wohnhaus an der Chamerstrasse 45 erstellt werden kann. Im Haus Chamerstrasse 43 wohnen Asylanten; es steht kurzfristig für Umdispositionen nicht zur Verfügung.

Nach dem Abbruch dieses Hauses entsteht vor der Schutzen-
gelkapelle ein grosszügiger Raum, der durch die neuen
Bauten Chamerstrasse 41 und 45 gefasst wird.

- Fischereimuseum:

Die kantonale Fischbrutanstalt wird voraussichtlich an-
fangs 1992 von der Altstadt an einen andern Standort
verlegt. Aufgrund dieser Situation hat der Stadtrat den
Zuger Fischereiverein ersucht zu prüfen, ob auch das
Fischereimuseum verlegt werden kann; damit könnte das
ganze Gebäude der Fischbrutanstalt einer neuen Nutzung
zugeführt werden. Der Zuger Fischereiverein bejahte
grundsätzlich eine Verlegung, würde aber als neuen
Standort in erster Linie das Kaufhaus in der Unteraltstadt
begrüssen. Der Stadtrat prüfte seinerseits im Rahmen der
Seeufergestaltung einen neuen Standort für das Fischerei-
museum. Es erscheint uns sinnvoll, das Ausstellungsgebäude
der Fischerei in unmittelbarer Nähe zum See und zum
Siehbach zu plazieren. Weil sich der Fischereiverein zur
Zeit Gedanken macht, das heutige Fischereimuseum zu einem
gesamtschweizerischen zu erweitern, kann über die Stand-
ortfrage heute noch nicht definitiv beschlossen werden.
Ein Beschluss muss spätestens im Rahmen des neuen
Nutzungskonzeptes für das Kaufhaus in der Altstadt gefasst
werden.

III.

Die Wassersportvereine äusserten sich positiv zur neuen
Situation mit einem einzigen Gebäude, in dem sämtliche
Vereine untergebracht werden. Der sogenannte "Piratenhafen"
östlich des Badplatzes Siehbach sollte weiter zur Verfügung
stehen, da dies ein gut geschützter Platz für Jollen ist.
Nach dem Vorliegen der bereinigten Projekte im Frühling 1989
werden mit den betroffenen Vereinen die Benützungen der
verschiedenen Anlagen diskutiert.

In bezug auf das Betriebs- und Nutzungskonzept der Gebäude
und Anlagen lassen sich im jetzigen Zeitpunkt folgende
Aussagen machen:

- Betrieb:

Alle Anlagen, Gebäude, der neue Hafen sowie die Boots-
plätze, mit Ausnahme der Anlegestelle der Schiffahrts-
gesellschaft, bleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde
Zug.

Die Gewährung von Baurechten beschränkt sich auf den
See-Club; weitere Baurechte oder Eigentumsanteile werden
nicht gewährt.

Die Verwaltung und Vermietung der Räume erfolgt durch die Finanzabteilung der Stadt Zug.

Die Verwaltung der Bootsplätze im Wasser und an Land bleibt bei der Finanzabteilung, wobei eine Koordination mit der Bootshafengenossenschaft angestrebt wird.

Bei den Räumen im Betriebsgebäude, die durch die Wassersportvereine und die Schifffahrtsgesellschaft belegt werden, sind Vermietungen im Rohbauzustand bei langfristigen Verträgen vorzusehen.

- Mietzins / Betriebskosten:

Bei kommerziellen Nutzungen (Seerestaurant, Kiosk, Bootswerkstätten) ist der Mietzins so anzusetzen, dass das investierte Kapital angemessen verzinst wird.

Bei exklusiver Nutzung von Räumen und Anlagen durch Vereine ist eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Für kurzfristige Nutzungen von Räumen und Anlagen sind die gleichen Kriterien anzuwenden wie bei bestehenden öffentlichen Räumen und Bauten.

Die Betriebskosten sind auf die Benützer anteilmässig aufzuteilen.

Als Arbeitsschritte sind vorgesehen:

- Projektierungsphase und Kostenermittlung der Projekte: Frühling 1989
- Behandlung im Grossen Gemeinderat: 3. Oktober 1989
- Urnenabstimmung: 26. November 1989
- Die Bauausführung erfolgt in Etappen in den Jahren 1990-1994.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, vom vorliegenden Zwischenbericht Kenntnis zu nehmen und den abgeänderten Teilrichtplan "Seeufergestaltung Zug", Plan Nr. 5945 (vom 6.1.1989), zu genehmigen.

Zug, 17. Januar 1989

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
O. Kamer

Der Stadtschreiber:
A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Teilrichtplan "Seeufergestaltung Zug", Plan Nr. 5945

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES NR.

BETREFFEND SEEUFERGESTALTUNG ZUG, ZWISCHENBERICHT UND
ÄNDERUNGEN GEGENUEBER DEM TEILRICHTPLAN VOM 24. FEBRUAR
1987, PLAN NR. 5649

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1009 vom 17. Januar 1989

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Zwischenbericht Seeufergestaltung wird Kenntnis
genommen.
2. Der am 24. Februar 1987 genehmigte Teilrichtplan "See-
ufergestaltung Zug", Plan Nr. 5649 (Ziff. 1 des Beschlus-
ses Nr. 679), wird aufgehoben.
3. Der abgeänderte Teilrichtplan "Seeufergestaltung Zug",
Plan Nr. 5945 (vom 6.1.1989) wird genehmigt.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber: